

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Dienstszitz Simmern
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brey
Az.: 61132-H.A. 10.2

Auszug aus dem
Nachtrag I
zum Flurbereinigungsplan

Simmern, 13.08.2015

aufgestellt:

Gruppenleiter der Gruppe 552:

Sachgebietsleiter Planung u. Vermessung

gez. Schmitt

gez. Weiler

.....
(Norbert Schmitt, LVD)

.....
(Jürgen Weiler, VAR)

In den Flurbereinigungsplan
übernommen

geprüft: Simmern, den **10.08.2015**

gez. Weiler

gez. Schamma

.....
(Jürgen Weiler, VAR)

.....
(Wolfgang Schamma, VAR)

Vorwort

Aufgrund des § 60 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der Flurbereinigungsplan vom 09.12.2014 durch den folgenden Nachtrag I ergänzt bzw. geändert.

Dieser Nachtrag wurde aufgestellt zur Behebung der von den Beteiligten erhobenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und zur Regelung von Vorbehalten.

Der 1. Abschnitt enthält Änderungen und Ergänzungen des Flurbereinigungsplanes (textlicher Teil).

Der 2. Abschnitt (Änderungen und Ergänzungen des Nachweises des Neuen Bestandes) enthält Flurstücksveränderungen und zugehörige Geldausgleiche, die im Nachweis des neuen Bestandes zu wahren sind.

Der 3. Abschnitt (Anordnungen) enthält Festsetzungen.

Sofern die Beteiligten den Besitzübergang nicht untereinander regeln, gelten die Überleitungsbestimmungen vom 24.11.2014 sinngemäß auch für die in diesem Nachtrag vorgenommenen Änderungen, bezogen auf das Jahr 2015.

Die erforderlichen Änderungen und Berichtigungen sowie Ergänzungen sind nachstehend in der Reihenfolge der einzelnen Teilziffern des Flurbereinigungsplanes aufgeführt.

Alle auf Grund dieses Nachtrages im Plantext oder in den Registern durchgeführten Änderungen tragen den Vermerk „Nachtrag 1“ oder ein sinngemäßes Kürzel.

1) Änderungen des Flurbereinigungsplanes (textlicher Teil)

2.3.5 Vorbehalt 1 ist zu streichen, der Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

Der Verkehrswert der baulichen Anlagen sowie der Wert anderer wesentlicher Bestandteile von Grundstücken, wie der Obstbäume, Beerensträucher und Holzbestände wird wie folgt nachgewiesen:

Altflurstücke					Alter Bestand				
Gemarkung	Flur	Nr	UNR	Fläche	Baumart	Bestandeswert pro m ²	Holzerntekosten pro m ²	Bemerkung	
Brey	10	151	1	26				Kein Aufwuchs vorhanden	
Brey	10	450	1	176	Pap. Erle	1,00 Euro	1,00 Euro		
Brey	10	450	2	693	Pap. Erle	1,00 Euro	1,00 Euro		
Brey	10	451		393	Pap. Erle	2,00 Euro	2,00 Euro		
Brey	10	452		376	Pap. Erle	2,00 Euro	2,00 Euro		
Brey	10	454	1	966	Pap. Erle	2,00 Euro	2,00 Euro		
Brey	10	504	1	271				Kein verwertbarer Aufwuchs vorhanden - Landespflegefläche	
Brey	10	505		373	Erle	0,30 Euro	1,00 Euro		
Brey	10	506		109				Kein verwertbarer Aufwuchs vorhanden - Landespflegefläche	
Brey	10	509	1	829				Kein verwertbarer Aufwuchs vorhanden - Landespflegefläche	
Brey	10	509	7	34018	Eiche Nw	0,30 Euro	1,00 Euro		
Brey	10	528		1253	Ei Bu Kir Nw	0,30 Euro	1,00 Euro		
Brey	10	564		755	Ei Bu Nw	1,00 Euro	0,50 Euro		
Brey	10	565		755	Ei Bu Nw	1,00 Euro	0,50 Euro		
Brey	10	595		2066	Ei Bu Nw	1,00 Euro	0,50 Euro		
Brey	10	770	526	1128	Ei Bu Kir Nw	0,30 Euro	1,00 Euro		
Brey	10	771	526	957	Ei Bu Kir Nw	0,30 Euro	1,00 Euro		
Brey	12	51	1	241				Kein verwertbarer Aufwuchs vorhanden - Landespflegefläche	
Brey	12	51	2	552	Bu Nw	1,00 Euro	1,00 Euro		

Teilstücke								
Gemarkung	Flur	Nr	UNR	Fläche	Baumart	Bestandeswert pro qm	Holzerntekosten pro qm	Bemerkung
Brey	16	146		7502	Ei Bu Nw	1,00 Euro	0,50 Euro	Teilstück im Westen
						0,50 Euro	0,50 Euro	Teilstück im Osten
Brey	16	215		8218	Pap	2,00 Euro	2,00 Euro	

3.7 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Ziffer 3.7.1 ist folgendermaßen zu ersetzen:

Bst. IV Vorbehalt 3 3.7.1 Die nachstehend bezeichnete landschaftspflegerische Maßnahme wird nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen hergestellt.

Maßnahme	Gemarkung		Rechtsgrundlage für die Zuteilung	Regelungen über Nutzung, Unterhaltung und Pflege
	Flur	Flurstück		
1	2	3	4	5
701 Ausgleichsfläche	Brey 16	215	-entfällt	Pflege- und Entwicklungsplan. Vereinbarung zur Umsetzung der im Plan nach § 41 FlurbG mit der Nr. 701 festgesetzten Maßnahme, auf der Grundlage des Ortstermins am 01.12.2014 zwischen den Ord.Nrn. 40.00 bis 40.04, der Ord. Nr. 316.01 und dem DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (Flurbereinigungsbehörde).

Hinweis: 3.7.2 Die Ziffer entspricht der von der ADD am 28.11.2014 vorgegebenen Form. Sie bleibt unberührt. Vergleichbare Fälle werden entsprechend dargestellt.

3.7.3 Absatz 1 ist um den Zusatz „- entfällt –“ zu ergänzen.

Die Absätze 2 – 4 sowie die anschließende Tabelle sind zu streichen.

3.9.11 die Ziffer ist durch folgende zu ersetzen:

H.A. 10.2

3.9.11 Die Flurbereinigungsbehörde hat in Zusammenarbeit mit der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Abteilung Weinbau** die Weinlagen (Groß- und Einzellagen) und die den Weinbau betreffende Steillage an die neuen Flurstücksgrenzen angepasst. Steilstlage kommt in dem Verfahrensgebiet nicht vor.

Danach sind folgende Flurstücke in den angegebenen Groß- und Einzellagen zum Weinanbau zugelassen bzw. der Weinbauteil-/Steilstlage und Rodungsfläche zuzuordnen:

Gemarkung		Zugelassene Weinbaufläche	Weinlage	Weinbau	Rodungsfläche
Flur	Flurstück		a) Großlage b) Einzellage	a) Steillage b) Steilstlage ha	
1	2	3	4	5	6
16	Brey 74 75 76 77 78 80 81 82 83 84	0,0372 0,0298 0,0116 0,0864 0,1326 0,0350 0,0738 0,1717 0,0356 1,9766	a) Gedeonseck a) Gedeonseck a) Gedeonseck a) Gedeonseck a) Gedeonseck a) Gedeonseck a) Gedeonseck a) Gedeonseck a) Gedeonseck a) Gedeonseck b) Hämmchen	a) 0,0372 a) 0,0298 a) 0,0116 a) 0,0864 a) 0,1326 a) 0,0350 a) 0,0738 a) 0,1717 a) 0,0356 a) 1,9766	

4.2.2.4 Die Ziffer ist durch Folgende zu ersetzen:

4.2.2.4 Erlöse nach §§ 47 Abs. 1 und 54 Abs. 2 FlurbG

Das nach § 47 Abs. 1 FlurbG aufgebrauchte Land (**371,06 WE**) wurde für die in dieser Vorschrift genannten Zwecke nicht benötigt. Im Nachweis des Neuen Bestandes wird es unter der Ordnungsnummer **70.00** geführt.

Es ist nach § 54 Abs. 2 FlurbG zu verwenden. Es handelt sich um **0,54 ha (371,06 WE)**; hierfür sind Geldausgleiche von insgesamt **1.855,30 €** zu zahlen (ohne die Beiträge nach § 19 FlurbG).

Saldo unvermeidbarer Mehr- und Minderausweisung:
Die Teilnehmergeinschaft hat für **380,76 WE** unvermeidbare Minderausweisungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG **1.844,95 €** gezahlt und für **274,37 WE** unvermeidbare Mehrausweisung **1.336,05 €** erhalten. Der Saldo beträgt **-106,39 WE** und **508,90 €**.

Vorbehalt 6

Es wird nach § 54 Abs. 2 FlurbG verwendet. Die Verwendung bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

4.2.2.6 Die Ziffer ist durch Folgende zu ersetzen:

4.2.2.6 Einnahmeüberschüsse

Vorbehalt 8

Die abschließende Regelung zu Einnahmeüberschüssen / Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten bleibt bis zur endgültigen Verwertung des Masselandes dem weiteren Verfahren vorbehalten.

5.1 *Regelungsvorbehalte*

Vorbehalt 1 ist zu streichen

Vorbehalt 3 ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Vorbehalt 3

3.7.1 Die nachstehend bezeichnete landschaftspflegerische Maßnahme wird nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen hergestellt.

2) Änderungen des Nachweises Neuer Bestand

Von der Änderung Ziffer 3.9.11, Ergänzung der Hinweise zum Flurstück zu Großlage und Steillage sind folgende Ordnungsnummern betroffen:

Zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt keine Veröffentlichung im Internet.

3) Anordnungen

Zur Herstellung wertgleicher Abfindungen gemäß § 44 FlurbG und zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile gemäß § 51 FlurbG werden dem Beteiligten von der Teilnehmergeinschaft die nachstehenden in der Reihenfolge der Ordnungsnummern aufgeführten Leistungen gewährt.

-keine